

Artikel 71

(1) Der Vorsitzende des Staatsrates ernennt die bevollmächtigten Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik in anderen Staaten und beruft sie ab. Er nimmt Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben der bei ihm akkreditierten Vertreter anderer Staaten entgegen.

(2) Der Staatsrat legt die militärischen Dienstgrade, die diplomatischen Ränge und andere spezielle Titel fest.

In der ursprünglichen Fassung trug der Art. die Nummer 75.

Text von Art. 71 Abs. 1 und 2 a. F. bei Art. 66

Text von Art. 71 Abs. 3 a. F. bei Art. 89

Übersicht

- I. Vorgeschichte
 - 1. Unter der Verfassung von 1949
 - 2. Entwurf
- II. Ernennung und Abberufung der bevollmächtigten Vertreter und Entgegennahme von Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben
 - 1. Begriff der Ernennung
 - 2. Begriff der Akkreditierung
 - 3. Begriff der Abberufung
 - 4. Kompetenzen eines Staatsoberhauptes
- III. Festlegung militärischer Dienstgrade, diplomatischer Ränge und anderer spezieller Titel
 - 1. Ränge im auswärtigen Dienst
 - 2. Dienstgrade in der Nationalen Volksarmee
 - 3. Dienstgrade in den Grenztruppen der DDR, der Deutschen Volkspolizei, den Organen Feuerwehr, Strafvollzug und Zivilverteidigung

Materialien und Literatur: wie zu Art. 66, ferner:

D.B. Lewin/G.P. Kaljshnaja u.a., Völkerrecht, herausgegeben von der Akademie der Wissenschaften der UdSSR, aus dem Russischen, Berlin (Ost), 1967.

I. Vorgeschichte

1. Unter der Verfassung von 1949.

- 1 a) Bis zur Bildung des Staatsrates durch das Gesetz vom 12. 9- 1960¹ hatte der Präsident der Republik das Recht gehabt, Botschafter und Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen (Art. 105 Abs. 3 a.F. der Verfassung von 1949). Die Ernennung und Abberufung war Sache des Ministerrates². Mit der Bildung des Staatsrates wurde diesem in Art. 106 die Kompetenz übertragen, die bevollmächtigten Vertreter der DDR in anderen Staaten zu ernennen und abzurufen sowie die Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben der bei ihm akkreditierten diplomatischen Vertreter anderer Staaten entgegenzunehmen. In der Praxis übte indessen der Vorsitzende des Staatsrates diese Kompetenz aus.

¹ Gesetz über die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 9. 1960 (GBl. I S. 505).

² In Auslegung von § 3 Abs. 2 lit. d des Gesetzes über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. 12. 1958 (GBl. I S. 865).